

983/49



beendigt:

19

angefangen:

19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 654

1170



Leitz-Hefter
"Rapid"

finaprun:

29/7/49 pingo Duffwack Aborigines - 919 -

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmrich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
17a) Heidelberg
Nuenheimer Landstr. 4

Abschrift

13. Mai 1949

Dr. H./Kr.
-983-

Herrn

Kurt Wegener
i.Fa. R. & M. Wegener
Lauterbach - Blitzendorf / Hessen

Abrege
25/10/49
M. OTH

Sehr geehrter Herr Wegener!

Wir haben uns die Fragen Ihrer Besteuerung und einer etwaigen Umgründung Ihrer Firma zum Zwecke einer Herabminderung dieser Besteuerung noch einmal eingehend überlegt. Veranlassung hierzu gab die Tatsache, dass das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern nunmehr doch von der Militärregierung genehmigt worden ist. Allerdings besteht über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes zunächst noch keine völlige Klarheit, da die Durchführungsbestimmungen noch nicht vorliegen. Trotzdem kann man sich schon ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Auswirkungen des Gesetzes machen.

Bei den folgenden Betrachtungen, an deren Ausarbeitung Herr Dr. Meuschel in erster Linie mitgewirkt hat, sind wir von folgenden Tatsachen ausgegangen:

An der Firma sind als Gesellschafter beteiligt:

Kurt Wegener mit	DM	900.000---
Hans Wegener "	"	100.000---

ferner als Darlehensgeber:

Klaus Wegener mit	DM	70.000---
Marianne von Schick mit	"	15.000---
Elisabeth Wegener "	"	40.000---

Am Gewinn sind beteiligt Kurt Wegener zu drei Viertel und Hans Wegener zu einem Viertel. Das Kapital der beiden Gesellschafter wird mit 4%, die Darlehen von Klaus Wegener,

Hinweise

Steuerberatungsgesellschaft
O.H.G.
Gesellschaft (Ges.)
Gesellschaft (Ges.)

Marianne von Schack und Elisabeth Wegener werden mit 5% verzinst
Klaus und Marianne Wegener beziehen ein Arbeitseinkommen aus der
Firma von jährlich DM 6.000.--. Der Gewinn (vor Abzug der Darle-
henszinsen und der Arbeitseinkommen) soll für 1949 DM 150.000.--
betrugen. Etwaige andere Einkünfte sind unberücksichtigt geblie-
ben, ebenso die Sonderausgaben.

I.

Es verbleibt bei der bisherigen Gesellschafts- form, also der O.H.G.

1. Einkommen Kurt Wegener	DM 105.000.--
Hans Wegener	" 27.000.--
Klaus Wegener	" 9.000.--
Marianne von Schack	" 7.000.--
Elisabeth Wegener	" 2.000.--
 Gesamte Einkommensteuer	DM 96.000.--
Vermögenssteuer (da abzugs- fähig) nur angenommen mit	" 3.000.--
 gesamte Steuerbelastung	DM 99.000.--

Würde von § 10 Abs. 1 Ziff. 3 (Vergünstigung für nicht entnom-
ne Gewinne) Gebrauch gemacht, so könnte sich die Steuer häus-
stenfalls um rund DM 15.000.-- vermindern, die gesamte Steuer-
belastung würde also DM 84.000.--
betragen.

2. Würde von § 32a (Betriebsbesteuerung) Gebrauch gemacht, so wü-
de sich die Einkommensteuer des Herrn Kurt Wegener von
DM 80.000.-- auf DM 52.500.--, also um DM 27.500.-- vermindern.
Hans Wegener könnte von § 32a keinen Gebrauch machen, da der-
winn weniger als DM 30.000.-- beträgt. Die gesamte Steuerbe-
lastung würde DM 72.000.-- betragen.

Die Befürchtung, dass von dem nicht durch Steuern verbraucht
Gewinn ein grösserer Teil in Wiederaufbauliehe usw. auf die
Jahre festgelegt werden müsste, also für Investierungen nicht
zur Verfügung stände, dürfte sich nicht verwirklichen. Wir
hun davon aus, dass Ihre Privatentnahmen DM 15.000.-- (Höchst-
betrag für die Anwendung des § 32a) und die auf Sie entfall-

die Lastenausgleichszahlung für 1949 mindestens DM 30.000.--- betragen würden. Das letztere ist im Augenblick zwar noch unsicher, jedoch dürfte mit einer geringeren Zahlung kaum zu rechnen sein. In diesem Falle würde sich für Sie folgende Berechnung ergeben:

Einkommen	DM	105.000.---
./. Entnahmen	"	15.000.---
Einkommensteuer	"	52.500.---
Vermögenssteuer	"	7.000.---
Lastenausgleich	"	30.000.---
verbleiben	DM	500.---

Es wäre eine langjährige Zwangsanlegung von Kapital also nicht erforderlich. Dass für Investierungszwecke nichts Übrig bleibt, liegt nicht an der unzureichenden Vergünstigung des § 32a, sondern an dem Zusammentreffen von Einkommensteuer und Lastenausgleich. Wenn das Lastenausgleichsgesetz die bisher vorgesehenen Belastungen bringt, so kann keine Steuervergünstigung dazu führen, dass der Lastenausgleich nur aus dem Einkommen bezahlt wird. Letzten Endes muss der Lastenausgleich immer wieder aus der Substanz, d.h. bei den meisten Betrieben durch Verringerung des Umlauf- oder Anlagevermögens getilgt werden.

3. Die gleiche Berechnung würde bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.--- zu folgenden Zahlen führen:

Gewinnanteil Kurt Wegener	DM	180.000.---
" Hans Wegener	"	52.000.---
3 Darlehensgeber	"	18.000.---
gesamte Steuerbelastung	DM	188.000.---

die sich bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nicht-entnommenen Gewinn zuerstens um DM 25.000.--- auf DM 163.000.---, bei Inanspruchnahme des § 32a um ründ DM 66.000.--- auf DM 122.000.--- verringern würde. Bei Annahme dieses hohen Gewinns würde sich möglicherweise ein Gewinnbetrag ergeben, der langfristig anzulegen wäre. Von dem auf Sie entfallenden Gewinnanteil von DM 180.000.--- sind zu bestreiten:

die Entnahmen	mit	DM	15.000.--
" Einkommenssteuer	"	"	90.000.--
" Vermögenssteuer	"	"	7.000.--
der Lastenausgleich min- destens	"	"	30.000.--
Spenden, Kirchensteuer u.ä.	"	"	8.000.--
sodass ein Betrag von		DM	30.000.--

verbliebe, der jeweils zur Hälfte fest anzulegen wäre und zur Hälfte für Investierungszwecke zur Verfügung bliebe. Sollte die Lastenausgleichszahlung in Ihrem Fall grösser werden (was wir befürchten), so würde sich der verbleibende Betrag entsprechend vermindern.

II.

Umgliedlung in eine Kommanditgesellschaft.

Bei der letzten Besprechung im Büro von Fräulein Heimerich ist auch von der Möglichkeit gesprochen worden, die Einkommensteuerbelastung dadurch zu vermindern, dass der Gewinn auf möglichst viele Köpfe verteilt und dadurch die Progression des Einkommensteuertarifs einigermassen vermieden wird. Wir wissen, dass Sie gegen diese Möglichkeit verschiedene Bedenken haben, möchten aber doch der Vollständigkeit halber auch diese Möglichkeit noch einmal zahlenmässig darstellen. Es könnte etwa daran gedacht werden, dass Sie Ihren Kindern je DM 100.000.-- schenken und sie als Kommanditisten in eine zu errichtende KG aufnehmen. Auf diese Weise würden sich beispielsweise Beteiligungen ergeben von

DM 500.000.--	für Kurt Wegener
" 200.000.--	" Hans Wegener
" 170.000.--	" Klaus Wegener
" 115.000.--	" Marianne von Schack
" 140.000.--	" Elisabeth Wegener.

Sie und
Wenn Ihr Sohn Hans je DM 12.000.-- Vorausgewinn, Klaus und Marianne je DM 6.000.-- Arbeitsentgelt erhalten und der restliche Gewinn nach dem Schlüssel

40% für Sie
20% " Hans
je 13 1/3% für die anderen Kinder

verteilt wird, so würde sich bei Annahme eines Gesamtgewinns von DM 150.000.-- eine Steuerbelastung von etwa DM 83.000.-- ergeben,

Die Lösung, dass Sie Ihre Kinder nicht als Kommanditisten, sondern lediglich als stille Gesellschafter beteiligen, sodass irgendwelche Mitwirkungsrechte von Schwiegersöhnen nicht zu befürchten wären, scheidet aus. Sie würde die Anwendung des § 10, Abs. 1 Ziff. 3 und des § 32a für die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter ausschliessen, da diese - steuerlich gesehen - keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, für die eine Steuerbegünstigung nicht vorgesehen ist.

III.

Umgründung in eine G.m.b.H.

Die Möglichkeit der Umwandlung Ihrer Firma in eine G.m.b.H. ist wohl ohne Interesse für Sie. Steuerlich würde sich dabei folgendes ergeben:

Steuerbelastung der G.m.b.H. und der Gesellschafter insgesamt etwa DM 85.000.-- bei Annahme eines Gewinns von DM 150.000.--

und DM 139.000.-- bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.

dazu kommen die einmaligen Gründungskosten und Steuern (Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer, Gebühren).

IV.

Errichtung einer Doppelgesellschaft.

Schliesslich bleibt der von uns bisher als am zweckmässigsten angesehene Weg die Errichtung einer Doppelgesellschaft. Wir gehen dabei von folgenden Grössen aus:

Kapital der Pachtgesellschaft DM 100.000.--

Der Gesamtgewinn von DM 150.000.-- entfällt

mit DM 120.000.-- auf die G.m.b.H.

" " 30.000.-- auf die O.H.G. (3/4 für Sie, 1/4 für Hans Wegener).

Geschäftsführergehälter:

Kurt Wegener DM 18.000.--
Hans Wegener " 12.000.--

Arbeitsentgelt von Klaus Wegener und Marianne von Schack

DM 6.000.--

die sich bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nichtentnommenen Gewinn um DM 15.000.-- auf DM 68.000.-- verringern würde. Bei Inanspruchnahme des § 32a wäre die Ersparsnis weniger gross als bei der jetzigen Unternehmensform, sie würde lediglich DM 11.000.-- betragen, die gesamte Steuerbelastung DM 72.000.--.

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.-- würde die Steuerbelastung bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nichtentnommenen Gewinn rund DM 139.000.-- betragen, bei Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 32a rund DM 127.000.--. Auch in diesem Fall würde der Gewinn durch die Einkommensteuer und durch den Lastenausgleich im wesentlichen aufgezehrt werden, sodass für eine mehrjährige Zwangsanlegung von Kapital nur geringfügige Beträge in Betracht kommen. Nach der jetzigen Formulierung des Gesetzes könnte jeder Gesellschafter DM 15.000.-- entnehmen, ohne dass die Vergünstigung des § 32a beeinträchtigt wird. Wenn man davon ausgeht, dass Ihre Kinder die DM 15.000.-- nicht verbrauchen, so würde in Höhe des nichtverbrauchten Teils eine Einlage möglich sein, die einerseits zur Investierung benutzt werden könnte, andererseits ein Anwachsen der Kapitalanteile Ihrer Kinder zur Folge hätte, was für die spätere Erbschaftssteuer von Bedeutung wäre.

Diese Regelung hat allerdings den erheblichen Nachteil, dass sofort etwa DM 28.000.-- an Schenkungssteuer zu zahlen wäre, sodass also für das erste Jahr der Steuervorteil beseitigt wäre. Würde die Erbschaftssteuer aus dem Betriebsvermögen entnommen werden müssen, so würde das wiederum die beiden Steuervergünstigungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 und § 32a) beeinträchtigen, die möglichst kleine Entnahmen voraussetzen. Andererseits würde die Schenkungssteuer entweder auf die zukünftige Erbschaftssteuer angerechnet werden oder aber, wenn der Erbschaftssteuerfall erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt, würde die Schenkung mit dem späteren Erbfall nicht mehr zusammangerechnet, sodass sich eine immerhin erhebliche Steuersparnis infolge der geringeren Progression des Erbschaftssteuertarifs ergeben würde.

Die Steuerbelastung würde betragen:

Einkommensteuer Kurt Wegener	DM 20.000.--
Hans Wegener	" 8.000.--
der drei anderen	
Kinder ca.	" 3.000.--
Körperschaftssteuer	" 39.000.--
Vermögenssteuer der G.m.b.H.	" 750.--
Vermögenssteuer der Gesellschafter (geschätzt, nur zum Teil angesetzt, da abzugsfähig)	" 5.000.--
Umsatzsteuer (abzugsfähig)	" 1.500.--
	<hr/>
rund	DM 77.000.--

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.-- würde die gesamte Steuerbelastung rund DM 130.000.-- betragen.

V. 1950

Bei all diesen Berechnungen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass infolge der weitgehenden Abschreibungsmöglichkeiten durch das Zweite Steuerneuordnungsgesetz der Gewinn gegenüber dem Zustand im Jahre 1938 wesentlich verringert werden kann: Ersatzbeschaffungen können grundsätzlich mit 50% im Jahr der Anschaffung neben den üblichen Absetzungen abgeschrieben werden, für neu zuerrichtende Fabrikgebäude oder für die Förderung des Wohnungsbau es sind erhebliche Abschreibungsmöglichkeiten gegeben. Schliesslich ist auch nicht zu verkennen, dass durch die Erhöhung der Sonderausgaben sich für Sie und Ihre Kinder gewisse Steuerersparnisse ergeben. Insofern ist die Möglichkeit für betriebliche Investitionen doch wesentlich vergrössert worden.

Schliesslich müssen wir der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass nach den Ausführungen von Finanzdirektor Hartmann dem Bundesrat noch im Herbst ds. J. der Vorschlag einer "endgültigen grossen Steuerreform" vorgelegt werden soll, die ab 1.1.1950 in Kraft zu setzen beabsichtigt ist. Ob diese Steuerreform zu diesem Zeitpunkt kommen wird und wie sie aus-

sehen wird, vermag natürlich niemand zu sagen. Aber jedenfalls würde sich auch unter diesem Gesichtspunkte empfehlen, keine über-eilte Lösung zu suchen.

VI.

Zusammenfassung.

Wenn wir die unter I bis IV erwähnten Möglichkeiten miteinander vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Bei Annahme eines Gewinns von DM 150.000.-- würde die Steuerbelastung betragen:

bei der OHG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	DM 84.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 71.000.--
bei der KG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 68.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 32.000.--
bei der Doppelgesellschaft	" 77.000.--

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.--

bei der OHG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 163.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 122.000.--
bei der KG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 139.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 127.000.--
bei der Doppelgesellschaft	" 130.000.--

Gegen die Wahl der KG könnten nur Sonderbedenken sprechen. Gegen die Inanspruchnahme des § 32a bei der OHG spricht die Möglichkeit, dass immerhin bei erheblichem Gewinn eine dreijährige Festlegung eines Gewinnteils in Wiederaufbauanleihe usw. in Betracht kommt. Bei Gewinnen in der Größenordnung bis DM 200.000.-- dürfte diese Gefahr allerdings nicht vorhanden sein. Gegen die Doppelgesellschaft spricht an sich das Bedenken, dass die Finanzierung der Lastenausgleichszahlungen durch die G.m.b.H. nicht möglich ist; die Lastenausgleichszahlungen sind im wesentlichen von Ihnen und von Hans Wegener aufzubringen. Wenn Sie nicht über entsprechende flüssige Privatmittel verfügen, müssten die Beträge aus der G.m.b.H. entnommen werden. Sie würden dort (als Ausschüttung oder als Darlehen)

als Gewinnausschüttung angesehen werden, sodass der steuerliche Vorteil nicht erreicht würde. Dagegen kann man sich allerdings in der Weise vorsehen, dass bereits bei der Gründung der G.m.b.H. die Gesellschafter der OHG genügend Mittel zurückbehalten. Entweder könnten die am 1.8.1949 vorhanden gewesenen Bankguthaben nicht in die G.m.b.H. überführt werden (eine Möglichkeit, die allerdings in Ihrem Fall wohl nicht ausreichen würde), oder es könnte durch Verkauf von Gegenständen des Umlaufvermögens an die G.m.b.H. den Gesellschaftern der OHG ein entsprechend hohes Vermögen für Steuerzahlungszwecke reserviert bleiben.

Dies sind die grundsätzlichen Erwägungen, die durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern aufgeworfen wurden. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir Ihnen empfehlen möchten, Ihre Entscheidung hinsichtlich der Gründung einer Doppelgesellschaft noch zurückzustellen, es also für das Jahr 1949 noch bei einer Personengesellschaft zu belassen. Allerdings möchten wir Ihrer ernstlichen Erwägung anheimgeben, ob Sie nicht doch die Gründung einer KG. etwa mit Wirkung ab 1. Juli ds.Js. ins Auge fassen wollen. Die Bedenken, die bei Ihnen gegen eine KG. vorliegen, liessen sich wohl durch eine zweckmässige Gestaltung des Vertrages überwinden. Allerdings spielt natürlich auch der Aufwand an Schenkungssteuer in einem solchen Falle eine gewisse Rolle.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otte
durch:

gez. Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

•
Dr. C. H.
DODD,
H. H. H.
H. H. H.

13. Mai 1949

Dr. H./Kr.

-983-

Herrn

Kurt Wegener
i.Pa. H. & M. Wegener

Lauterbach - Blitzendorf / Hessen

Sehr geehrter Herr Wegener!

Wir haben uns die Fragen Ihrer Besteuerung und einer etwaigen Umgründung Ihrer Firma zum Zwecke einer Herabminderung dieser Besteuerung noch einmal eingehend überlegt. Veranlassung hierzu gab die Tatsache, dass das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern nunmehr doch von der Militärregierung genehmigt worden ist. Allerdings besteht über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes zunächst noch keine völlige Klarheit, da die Durchführungsbestimmungen noch nicht vorliegen. Trotzdem kann man sich schon ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Auswirkungen des Gesetzes machen.

Bei den folgenden Betrachtungen, an deren Ausarbeitung Herr Dr. Meuschel in erster Linie mitgewirkt hat, sind wir von folgenden Tatsachen ausgegangen:

An der Firma sind als Gesellschafter beteiligt:

Kurt Wegener mit	DM	900.000--
Hans Wegener "	"	100.000--;

ferner als Darlehensgeber:

Klaus Wegener mit	DM	70.000--
Marianne von Schack mit	"	15.000--
Elisabeth Wegener "	"	40.000--.

Am Gewinn sind beteiligt Kurt Wegener zu drei Viertel und Hans Wegener zu einem Viertel. Das Kapital der beiden Gesellschafter wird mit 4%, die Darlehen von Klaus Wegener,

Marianne von Schack und Elisabeth Wegener werden mit 5% verzinst. Klaus und Marianne Wegener beziehen ein Arbeitseinkommen aus der Firma von jährlich DM 6.000.--. Der Gewinn (vor Abzug der Darlehenszinsen und der Arbeitseinkommen) soll für 1949 DM 150.000.-- betragen. Etwaige andere Einkünfte sind unberücksichtigt geblieben, ebenso die Sonderausgaben,

I.

Es verbleibt bei der bisherigen Gesellschaftsform, also der O.H.G.

1. Einkommen Kurt Wegener	DM 105.000.--
Hans Wegener	" 27.000.--
Klaus Wegener	" 9.000.--
Marianne von Schack	" 7.000.--
Elisabeth Wegener	" 2.000.--
 Gesamte Einkommensteuer	DM 96.000.--
Vermögenssteuer (da abzugsfähig) nur angenommen mit	" 3.000.--
 gesamte Steuerbelastung	DM 99.000.--
 Würde von § 10 Abs. 1 Ziff. 3 (Vergünstigung für nicht entnommene Gewinne) Gebrauch gemacht, so könnte sich die Steuer höchstens um rund DM 15.000.-- vermindern, die gesamte Steuerbelastung würde also	DM 84.000.--
 betragen.	

2. Würde von § 32a (Betriebsbesteuerung) Gebrauch gemacht, so würde sich die Einkommensteuer des Herrn Kurt Wegener von DM 80.000.-- auf DM 52.500.--, also um DM 27.500.-- vermindern. Hans Wegener könnte von § 32a keinen Gebrauch machen, da der Gewinn weniger als DM 30.000.-- beträgt. Die gesamte Steuerbelastung würde DM 72.000.-- betragen.

Die Befürchtung, dass von dem nicht durch Steuern verbrauchten Gewinn ein gröserer Teil in Wiederaufbaulanihe usw. auf drei Jahre festgelegt werden müsste, also für Investierungen nicht zur Verfügung stände, dürfte sich nicht verwirklichen. Wir gehen davon aus, dass Ihre Privatentnahmen DM 15.000.-- (Höchstbetrag für die Anwendung des § 32a) und die auf Sie entfallen-

die Lastenausgleichszahlung für 1949 mindestens DM 30.000.-- betragen würden. Das letztere ist im Augenblick zwar noch unsicher, jedoch dürfte mit einer geringeren Zahlung kaum zu rechnen sein. In diesem Falle würde sich für Sie folgende Berechnung ergeben:

Einkommen	DM	105.000.--
./. Entnahmen	"	15.000.--
Einkommensteuer	"	52.500.--
Vermögenssteuer	"	7.000.--
Lastenausgleich	"	30.000.--
verbleiben	DM	500.--

Es wäre eine langjährige Zwangsanlegung von Kapital also nicht erforderlich, dass für Investierungszwecke nichts übrig bleibt, liegt nicht an der unzureichenden Vergünstigung des § 32a, sondern an dem Zusammentreffen von Einkommensteuer und Lastenausgleich. Wenn das Lastenausgleichsgesetz die bisher vorgesehenen Belastungen bringt, so kann keine Steuervergünstigung dazu führen, dass der Lastenausgleich nur aus dem Einkommen bezahlt wird. Letzten Endes muss der Lastenausgleich immer wieder aus der Substanz, d.h. bei den meisten Betrieben durch Verringerung des Umlauf- oder Anlagevermögens getilgt werden.

3. Die gleiche Berechnung würde bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.-- zu folgenden Zahlen führen:

Gewinnanteil Kurt Wegener	DM	180.000.--
" Hans Wegener	"	52.000.--
3 Darlehensgeber	"	18.000.--
gesamte Steuerbelastung	DM	188.000.--

die sich bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nicht-entnommenen Gewinn äusserstensfalls um DM 25.000.-- auf DM 163.000.--, bei Inanspruchnahme des § 32a um rund DM 66.000.-- auf DM 122.000.-- verringern würde. Bei Annahme dieses hohen Gewinns würde sich möglicherweise ein Gewinnbetrag ergeben, der langfristig anzulegen wäre. Von dem auf Sie entfallenden Gewinnanteil von DM 180.000.-- sind zu bestreiten:

die Entnahmen	mit	DM	15.000.--
" Einkommensteuer	"	"	90.000.--
" Vermögenssteuer	"	"	7.000.--
der Lastenausgleich min- destens	"	"	30.000.--
Spenden, Kirchensteuer u.ä.	"	"	8.000.--
		DM	<u>30.000.--</u>
sodass ein Betrag von			

verbliebe, der jeweils zur Hälfte fest anzulegen wäre und zur Hälfte für Investierungszwecke zur Verfügung bliebe. Sollte die Lastenausgleichszahlung in Ihrem Fall grösser werden (was wir befürchten), so würde sich der verbleibende Betrag entsprechend vermindern.

II.

Umgründung in eine Kommanditgesellschaft.

Bei der letzten Besprechung im Büro von Fräulein Heimerich ist auch von der Möglichkeit gesprochen worden, die Einkommensteuerbelastung dadurch zu vermindern, dass der Gewinn auf möglichst viele Köpfe verteilt und dadurch die Progression des Einkommensteuertarifs einigermassen vermieden wird. Wir wissen, dass Sie gegen diese Möglichkeit verschiedene Bedenken haben, möchten aber doch der Vollständigkeit halber auch diese Möglichkeit noch einmal zahlenmässig darstellen. Es könnte etwa daran gedacht werden, dass Sie Ihren Kindern je DM 100.000.-- schenken und sie als Kommanditisten in eine zu errichtende KG aufnehmen. Auf diese Weise würden sich beispielsweise Beteiligungen ergeben von

DM 500.000.--	für Kurt Wegener
" 200.000.--	" Hans Wegener
" 170.000.--	" Klaus Wegener
" 115.000.--	" Marianne von Schack
" 140.000.--	" Elisabeth Wegener.

Sie und
Wenn Ihr Sohn Hans je DM 12.000.-- Vorausgewinn, Klaus und Marianne je DM 6.000.-- Arbeitsentgelt erhalten und der restliche Gewinn nach dem Schlüssel

40% für Sie

20% " Hans

je 13 1/3% für die anderen Kinder

verteilt wird, so würde sich bei Annahme eines Gesamtgewinns von DM 150.000.-- eine Steuerbelastung von etwa DM 83.000.-- ergeben,

die sich bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nichtentnommenen Gewinn um DM 15.000.-- auf DM 68.000.-- verringern würde. Bei Inanspruchnahme des § 32a wäre die Ersparnis weniger gross als bei der jetzigen Unternehmensform, sie würde lediglich DM 11.000.-- betragen, die gesamte Steuerbelastung DM 72.000.--.

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.-- würde die Steuerbelastung bei Inanspruchnahme der Vergünstigung für den nichtentnommenen Gewinn rund DM 139.000.-- betragen, bei Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 32a rund DM 127.000.--. Auch in diesem Fall würde der Gewinn durch die Einkommensteuer und durch den Lasteneausgleich im wesentlichen aufgezehrt werden, sodass für eine mehrjährige Zwangsanlegung von Kapital nur geringfügige Beträge in Betracht kommen. Nach der jetzigen Formulierung des Gesetzes könnte jeder Gesellschafter DM 15.000.-- entnehmen, ohne dass die Vergünstigung des § 32a beeinträchtigt wird. Wenn man davon ausgeht, dass Ihre Kinder die DM 15.000.-- nicht verbrauchen, so würde in Höhe des nichtverbrauchten Teils eine Einlage möglich sein, die einerseits zur Investierung benutzt werden könnte, andererseits ein Anwachsen der Kapitalanteile Ihrer Kinder zur Folge hätte, was für die spätere Erbschaftssteuer von Bedeutung wäre.

Diese Regelung hat allerdings den erheblichen Nachteil, dass sofort etwa DM 28.000.-- an Schenkungssteuer zu zahlen wäre, sodass also für das erste Jahr der Steuervorteil beseitigt wäre. Würde die Erbschaftssteuer aus dem Betriebsvermögen entnommen werden müssen, so würde das wiederum die beiden Steuervergünstigungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 und § 32a) beeinträchtigen, die möglichst kleine Entnahmen voraussetzen. Andererseits würde die Schenkungssteuer entweder auf die zukünftige Erbschaftssteuer angerechnet werden oder aber, wenn der Erbschaftssteuerfall erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt, würde die Schenkung mit dem späteren Erbfall nicht mehr zusammengerechnet, sodass sich eine immerhin erhebliche Steuerrsparnis infolge der geringeren Progression des Erbschaftssteuertarifs ergeben würde.

Die Lösung, dass Sie Ihre Kinder nicht als Kommanditisten, sondern lediglich als stille Gesellschafter beteiligen, sodass irgendwelche Mitwirkungsrechte von Schwiegersöhnen nicht zu befürchten wären, scheidet aus. Sie würde die Anwendung des § 10, Abs. 1 Ziff. 3 und des § 32a für die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter ausschliessen, da diese - steuerlich gesehen - keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen haben, für die eine Steuerbegünstigung nicht vorgesehen ist.

III. Umgründung in eine G.m.b.H.

Die Möglichkeit der Umwandlung Ihrer Firma in eine G.m.b.H. ist wohl ohne Interesse für Sie. Steuerlich würde sich dabei folgendes ergeben:

Steuerbelastung der G.m.b.H. und der Gesellschafter insgesamt etwa DM 85.000.-- bei Annahme eines Gewinns von DM 150.000.--

und DM 139.000.-- bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000

dazu kommen die einmaligen Gründungskosten und Steuern (Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer, Gebühren).

IV.

Errichtung einer Doppelgesellschaft.

Schliesslich bleibt der von uns bisher als am zweckmässigsten angesehene Weg die Errichtung einer Doppelgesellschaft. Wir gehen dabei von folgenden Grössen aus:

Kapital der Pachtgesellschaft. DM 100.000.--

Der Gesamtgewinn von DM 150.000.-- entfällt

mit DM 120.000.-- auf die G.m.b.H.

" " 30.000.-- auf die O.H.G. (3/4 für Sie, 1/4 für Hans Wegener).

Geschäftsführergehälter:

Kurt Wegener DM 18.000.--

Hans Wegener " 12.000.--

Arbeitsentgelt von Klaus Wegener und Marianne von Schack

DM 6.000.--

Die Steuerbelastung würde betragen:

Einkommensteuer Kurt Wegener	DM 20.000.--
Hans Wegener	" 8.000.--
der drei anderen	"
Kinder ca.	" 3.000.--
 Körperschaftssteuer	" 39.000.--
Vermögenssteuer der G.m.b.H.	" 750.--
Vermögenssteuer der Gesellschafter (geschätzt, nur zum Teil angesetzt, da abzugsfähig)	" 5.000.--
Umsatzsteuer (abzugsfähig)	" 1.500.--
 rund	 DM 77.000.--

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.-- würde die gesamte Steuerbelastung rund DM 130.000.-- betragen.

V.

Bei all diesen Berechnungen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass infolge der weitgehenden Abschreibungsmöglichkeiten durch das Zweite Steuerneuordnungsgesetz der Gewinn gegenüber dem Zustand im Jahre 1938 wesentlich verringert werden kann: Ersatzbeschaffungen können grundsätzlich mit 50% im Jahr der Anschaffung neben den üblichen Absetzungen abgeschrieben werden, für neu zuerrichtende Fabrikgebäude oder für die Förderung des Wohnungsbaues sind erhebliche Abschreibungsmöglichkeiten gegeben. Schliesslich ist auch nicht zu verkennen, dass durch die Erhöhung der Sonderausgaben sich für Sie und Ihre Kinder gewisse Steuerersparnisse ergeben. Insofern ist die Möglichkeit für betriebliche Investitionen doch wesentlich vergrössert worden.

Schliesslich müssen wir der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass nach den Ausführungen von Finanzdirektor Hartmann dem Bundesrat noch im Herbst ds.Js. der Vorschlag einer "endgültigen grossen Steuerreform" vorgelegt werden soll, die ab 1.1.1950 in Kraft zu setzen beabsichtigt ist. Ob diese Steuerreform zu diesem Zeitpunkt kommen wird und wie sie aus-

sehen wird, vermag natürlich niemand zu sagen. Aber jedenfalls würde es sich auch unter diesem Gesichtspunkte empfehlen, keine über-eilte Lösung zu suchen.

VI.

Zusammenfassung.

Wenn wir die unter I bis IV erwähnten Möglichkeiten miteinander vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Bei Annahme eines Gewinns von DM 150.000.-- würde die Steuerbelastung betragen:

bei der OHG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	DM 84.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 71.000.--
bei der KG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 68.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 32.000.--
bei der Doppelgesellschaft	" 77.000.--

Bei Annahme eines Gewinns von DM 250.000.--

bei der OHG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 163.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 122.000.--
bei der KG, die von der Vergünstigung des nicht-entnommenen Gewinns Gebrauch macht	" 139.000.--
" " " die von § 32a Gebrauch macht	" 127.000.--
bei der Doppelgesellschaft	" 130.000.--

Gegen die Wahl der KG könnten nur Sonderbedenken sprechen.

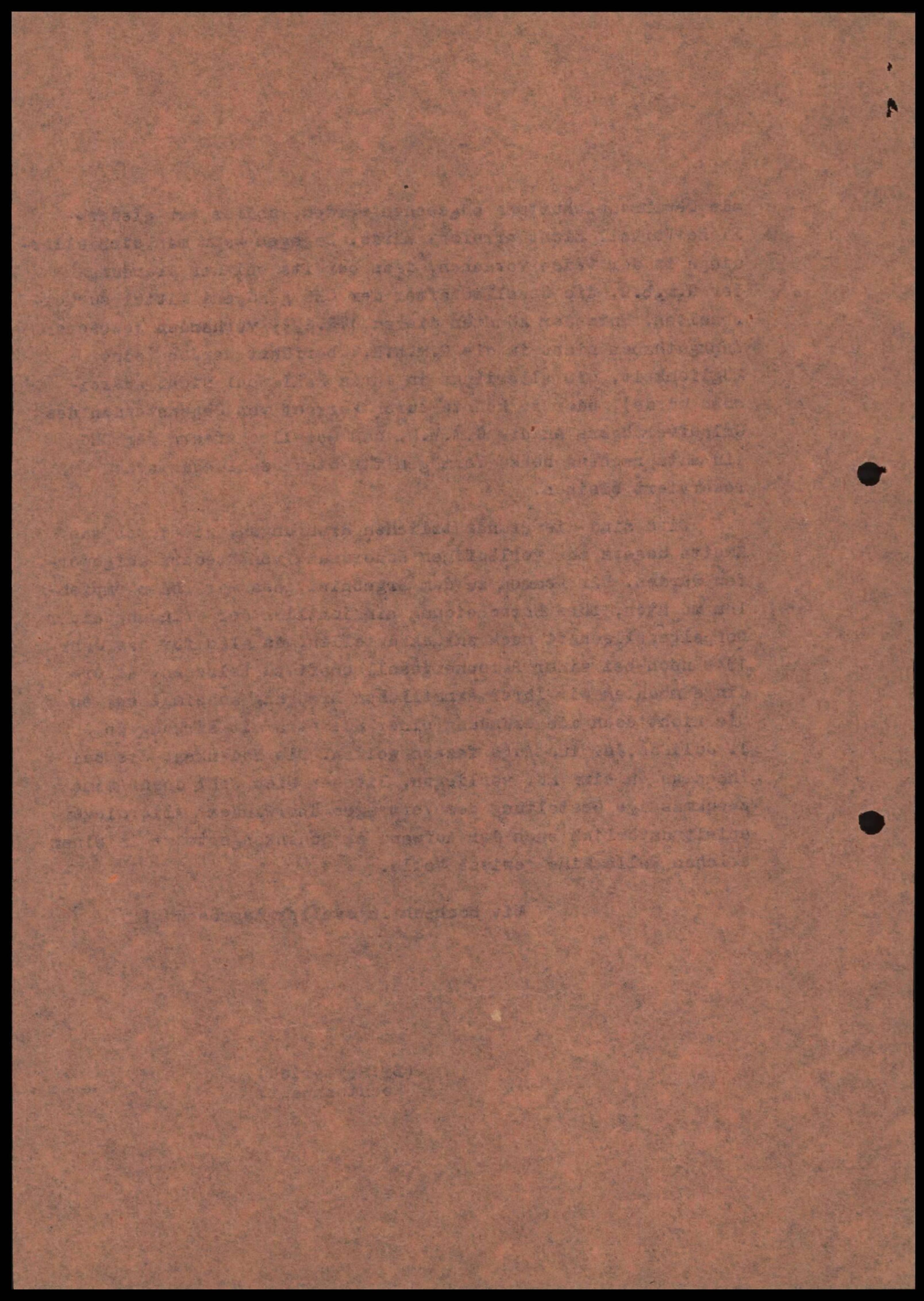
Gegen die Inanspruchnahme des § 32a bei der OHG spricht die Möglichkeit, dass immerhin bei erheblichem Gewinn eine dreijährige Festlegung eines Gewinnteils in Wiederaufbauanleihe usw. in Betracht kommt. Bei Gewinnen in der Größenordnung bis DM 200.000.-- dürfte diese Gefahr allerdings nicht vorhanden sein. Gegen die Doppelgesellschaft spricht an sich das Bedenken, dass die Finanzierung der Lastenausgleichszahlungen durch die G.m.b.H. nicht möglich ist; die Lastenausgleichszahlungen sind im wesentlichen von Ihnen und von Hans Wegener aufzubringen. Wenn Sie nicht über entsprechende flüssige Privatmittel verfügen, müssten die Beträge aus der G.m.b.H. entnommen werden. Sie würden dort (als Ausschüttung oder als Darlehen)

als Gewinnausschüttung angesehen werden, sodass der steuerliche Vorteil nicht erreicht würde. Dagegen kann man sich allerdings in der Weise vorsehen, dass bereits bei der Gründung der G.m.b.H. die Gesellschafter der OHG genügend Mittel zurückbehalten. Entweder könnten die am 1.5.1949 vorhanden gewesenen Bankguthaben nicht in die G.m.b.H. überführt werden (eine Möglichkeit, die allerdings in Ihrem Fall wohl nicht ausreichen würde), oder es könnte durch Verkauf von Gegenständen des Umlaufvermögens an die G.m.b.H. den Gesellschaftern der OHG ein entsprechend hohes Vermögen für Steuerzahlungszwecke reserviert bleiben.

Dies sind die grundsätzlichen Erwägungen, die durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern aufgeworfen wurden. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir Ihnen empfehlen möchten, Ihre Entscheidung hinsichtlich der Gründung einer Doppelgesellschaft noch zurückzustellen, es also für das Jahr 1949 noch bei einer Personengesellschaft zu belassen. Allerdings möchten wir Ihrer ernstlichen Erwägung anheimgeben, ob Sie nicht doch die Gründung einer KG. etwa mit Wirkung ab 1. Juli ds. Js. ins Auge fassen wollen. Die Bedenken, die bei Ihnen gegen eine KG. vorliegen, liessen sich wohl durch eine zweckmässige Gestaltung des Vertrages überwinden. Allerdings spielt natürlich auch der Aufwand an Schenkungssteuer in einem solchen Falle eine gewisse Rolle.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



Gesellschaftsvertrag

der

R. & M. Wegener

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

R. & M. Wegener

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lauterbach-Blitzenrod.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Hüten und sonstigen Bekleidungsgegenständen.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben und Vermögensverwaltungen übernehmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen.

(1) Das Stammkapital beträgt DM 100.000.--

(in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark)

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

a) Herr Kurt Wegener

in Lauterbach-Blitzenrod

eine Stammeinlage in Höhe von

DM 60.000.--

- b) Herr Hans W e g e n e r
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 25.000.--
- c) Herr Klaus W e g e n e r
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 15.000.--.

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten; sie sind mit 25 % vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen. (1)

§ 4

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter räumen einander ein Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt des Zugehens der Mitteilung des Kaufvertrages mit dem Dritten ausgeübt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist wird eine gemäss (1) erteilte Veräußerungsgenehmigung nicht wirksam.

§ 5

Vererbung von Geschäftsanteilen.

Fallen Geschäftsanteile im Erbgang an andere Personen als Gesellschafter oder Verwandte in gerader Linie des Erblassers, dann haben die übrigen Gesellschafter das Recht, sie - im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile - gegen Zahlung des Nennwerts zu erwerben. Macht kein Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht Gebrauch, dann ist der

Geschäftsanteil gegen Zahlung des Nennwerts von der Gesellschaft entweder zu erwerben oder einzuziehen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder sein Geschäftsanteil gepfändet oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können auch beschließen, daß der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters anstelle der Einziehung auf die Gesellschaft oder einen von ihnen bestimmten Dritten zu übertragen ist.
- (4) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende, auf den Geschäftsteil entfallende Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft nebst 5 % Zins hieraus seit Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil auf den Beginn des Geschäftsjahres, in das das Ausscheiden des Gesellschafters fällt, nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.

(5) Die Beschlüsse über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen sind binnen einer Frist von drei Monaten seit Kenntnis erlangung von einer der in (2) genannten Voraussetzungen zu fassen. Erfolgt die Einziehung oder Übertragung wegen einer Pfändung und wird die Pfändung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, seitdem sie wirksam geworden ist, wieder aufgehoben, so kann der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen Zahlung der der Gesellschaft und dem Erwerber entstandenen Aufwendungen binnen einer weiteren Frist von drei Monaten seit der Aufhebung der Pfändung zurück erwerben.

§ 7

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertreten. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Gesellschafter Kurt Wegener vertritt die Gesellschaft immer allein, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- (3) Die Bestellung des Gesellschafters Kurt Wegener zum Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden. Nach dem Ableben des Gesellschafters Kurt Wegener kann die Bestellung von Gesellschaftern zum Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.
- (4) Zu folgenden Rechtshandlungen im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller zum Geschäftsführer bestellten Gesellschafter erforderlich:
 - a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (und Einforderung von Nachschüssen),

- b) Verfügung über Geschäftsanteile,
- c) Bestellung von Prokuristen,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen,
- e) Aufstellung der Bilanz,
- f) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmungen,
- g) Eingehung von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten,
- h) Übernahme und Gewährung von Krediten in bar oder in Waren, soweit diese über den Rahmen des normalen Warenkredits hinausgehen.

§ 8

Jahresabschluss.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1949.

(2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

§ 9

Liquidation.

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist der Gesellschafter Kurt Wegener zu seinen Lebzeiten berechtigt, das ganze Gesellschaftsvermögen gegen Auszahlung des Anteils der übrigen Gesellschafter am Stammkapital

und an den in der letzten Jahresbilanz vor der Auflösung ausgewiesenen Reserven jedoch höchstens ihres nach Liquidationsgrundsätzen bestehenden Guthabens zu übernehmen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem darauffolgenden Kalenderjahr, wobei die ausstehenden Raten mit 1 % über dem Landesbankdiskontsatz, jedoch mit mindestens 5 %, zu verzinsen sind. Herr Kurt Wegener kann das Guthaben auch früher ganz oder teilweise zur Auszahlung bringen.

§ 10

Schiedsgericht.

- (1) Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern - auch nach deren Ausscheiden - ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Wenn die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen ernannt.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll nach dem geltenden materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit gefällt werden.

- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Nichteinigungsfall ebenfalls durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das Landgericht Gießen.

191
sob val negativergebnisse noch negativierende ist (A)
- ist die negativergebnisse keine negativergebnisse
durch aktivierte effektivierung ist es in einer weisen
transaktionen die - aktivieren von negativierende
aktivierung negativergebnisse.

der .012 der 012 sob eantie mi droit negativergebnisse (B)
- negativ negativergebnisse sob

Gesellschaftsvertrag
der
R. & K. W e g e n e r
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

R. & K. W e g e n e r
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lauterbach-
Blitzenrod.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung
und der Vertrieb von Gütern und sonstigen Beklei-
dungsgegenständen.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten,
sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche
erwerben und Vermögensverwaltungen übernehmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen.

- (1) Das Stammkapital beträgt DM 100.000---
(in Wörtern: Einhunderttausend
Deutsche Mark)
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:
- a) Herr Kurt W e g e n e r
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 60.000---

- b) Herr Hans W e g e n e r
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 25.000.--
- c) Herr Klaus W e g e n e r
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 15.000.--.

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten; sie sind mit 25 % vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 4

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter räumen einander ein Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt des Zugehens der Mitteilung des Kaufvertrages mit dem Dritten ausgeübt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist wird eine gemäß (1) erteilte Veräußerungsgenehmigung nicht wirksam.

§ 5

Vererbung von Geschäftsanteilen.

Fallen Geschäftsanteile im Erbgang an andere Personen als Gesellschafter oder Verwandte in gerader Linie des Erblassers, dann haben die übrigen Gesellschafter das Recht, sie - im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile - gegen Zahlung des Nennwerts zu erwerben. Macht kein Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht Gebrauch, dann ist der

Geschäftsanteil gegen Zahlung des Nennwerts von der Gesellschaft entweder zu erwerben oder einzuziehen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder sein Geschäftsanteil gepfändet oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können auch beschließen, daß der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters anstelle der Einziehung auf die Gesellschaft oder einen von ihnen bestimmten Dritten zu übertragen ist.
- (4) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende, auf den Geschäftsteil entfallende Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft nebst 5 % Zins hieraus seit Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil auf den Beginn des Geschäftsjahres, in das das Ausscheiden des Gesellschafters fällt, nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.

(5) Die Beschlüsse über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen sind binnen einer Frist von drei Monaten seit Kenntnisverlangung von einer der in (2) genannten Voraussetzungen zu fassen. Erfolgt die Einziehung oder Übertragung wegen einer Pfändung und wird die Pfändung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, seitdem sie wirksam geworden ist, wieder aufgehoben, so kann der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen Zahlung der der Gesellschaft und dem Erwerber entstandenen Aufwendungen binnen einer weiteren Frist von drei Monaten seit der Aufhebung der Pfändung zurückverwerben.

§ 7

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertraten. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Gesellschafter Kurt Wegener vertritt die Gesellschaft immer allein, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- (3) Die Bestellung des Gesellschafters Kurt Wegener zum Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden. Nach dem Ableben des Gesellschafters Kurt Wegener kann die Bestellung von Gesellschaftern zum Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.
- (4) Zu folgenden Rechtshandlungen im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller zum Geschäftsführer bestellten Gesellschafter erforderlich:
 - a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (und Einforderung von Nachschüssen),

- b) Verfügung über Geschäftsanteile,
- c) Bestellung von Prokuristen,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen,
- e) Aufstellung der Bilanz,
- f) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmungen,
- g) Eingehung von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten,
- h) Übernahme und Gewährung von Krediten in bar oder in Waren, soweit diese über den Rahmen des normalen Warenkredits hinausgehen.

Jahresabschluss.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1949.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

99

Liquidation.

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist der Gesellschafter Kurt Wegener zu seinen Lebzeiten berechtigt, das ganze Gesellschaftsvermögen gegen Auszahlung des Anteils der übrigen Gesellschafter am Stammkapital

und an den in der letzten Jahresbilanz vor der Auflösung ausgewiesenen Reserven jedoch höchstens ihres nach Liquidationsgrundsätzen bestehenden Guthabens zu übernehmen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem darauffolgenden Kalenderjahr, wobei die ausstehenden Raten mit 1 % über dem Landesbankdiskontsatz, jedoch mit mindestens 5 % zu verzinsen sind. Herr Kurt Wegener kann das Guthaben auch früher ganz oder teilweise zur Auszahlung bringen.

§ 10

Schiedsgericht.

- (1) Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern – auch nach deren Ausscheiden – ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Wenn die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen ernannt.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll nach dem geltenden materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit gefällt werden.

- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Richterinnungsfalle ebenfalls durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das Landgericht Gießen.

Gesellschaftsvertrag
der
R. & M. Wegener
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz.

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

R. & M. Wegener
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lauterbach-
Blitzenrod.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung
und der Vertrieb von Hüten und sonstigen Beklei-
dungsgegenständen.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten,
sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche
erwerben und Vermögensverwaltungen übernehmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen.

(1) Das Stammkapital beträgt DM 100.000.—
(in Worten: Einhunderttausend
Deutsche Mark)

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

a) Herr Kurt Wegener
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 60.000.—

- b) Herr Hans Wegener
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 25.000.--
- c) Herr Klaus Wegener
in Lauterbach-Blitzenrod
eine Stammeinlage in Höhe von DM 15.000.--.

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten; sie sind mit 25 % vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 4

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter räumen einander ein Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt des Zugehens der Mitteilung des Kaufvertrages mit dem Dritten ausgeübt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist wird eine gemäss (1) erteilte Veräußerungsgenehmigung nicht wirksam.

§ 5

Vererbung von Geschäftsanteilen.

Fallen Geschäftsanteile im Erbgang an andere Personen als Gesellschafter oder Verwandte in gerader Linie des Erblassers, dann haben die übrigen Gesellschafter das Recht, sie - im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile - gegen Zahlung des Nennwerts zu erwerben. Macht kein Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht Gebrauch, dann ist der

Geschäftsanteil gegen Zahlung des Nennwerts von der Gesellschaft entweder zu erwerben oder einzuziehen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder sein Geschäftsanteil gepfändet oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können auch beschließen, daß der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters anstelle der Einziehung auf die Gesellschaft oder einen von ihnen bestimmten Dritten zu übertragen ist.
- (4) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebende, auf den Geschäftsteil entfallende Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft nebst 5 % Zins hieraus seit Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der eingezogene Geschäftsanteil auf den Beginn des Geschäftsjahres, in das das Ausscheiden des Gesellschafters fällt, nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.

(5) Die Beschlüsse über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen sind binnen einer Frist von drei Monaten seit Kenntniserlangung von einer der in (2) genannten Voraussetzungen zu fassen. Erfolgt die Einziehung oder Übertragung wegen einer Pfändung und wird die Pfändung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, seitdem sie wirksam geworden ist, wieder aufgehoben, so kann der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen Zahlung der der Gesellschaft und dem Erwerber entstandenen Aufwendungen binnen einer weiteren Frist von drei Monaten seit der Aufhebung der Pfändung zurückerobern.

§ 7

Geschäftsleitung.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurristen vertreten. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Gesellschafter Kurt Wegener vertritt die Gesellschaft immer allein, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- (3) Die Bestellung des Gesellschafters Kurt Wegener zum Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden. Nach dem Ableben des Gesellschafters Kurt Wegener kann die Bestellung von Gesellschaftern zum Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.
- (4) Zu folgenden Rechtshandlungen im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller zum Geschäftsführer bestellten Gesellschafter erforderlich:
 - a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (und Einforderung von Nachschüssen),

- b) Verfügung über Geschäftsanteile,
- c) Bestellung von Prokuristen,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen,
- e) Aufstellung der Bilanz,
- f) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmungen,
- g) Eingehung von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten,
- h) Übernahme und Gewährung von Krediten in bar oder in Waren, soweit diese über den Rahmen des normalen Warenkredits hinausgehen.

§ 8

Jahresabschluss.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1949.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

9

Liquidation.

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist der Gesellschafter Kurt Wegener zu seinen Lebzeiten berechtigt, das ganze Gesellschaftsvermögen gegen Auszahlung des Anteils der übrigen Gesellschafter am Stammkapital

und an den in der letzten Jahresbilanz vor der Auflösung ausgewiesenen Reserven jedoch höchstens ihres nach Liquidationsgrundsätzen bestehenden Guthabens zu übernehmen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem darauffolgenden Kalenderjahr, wobei die ausstehenden Raten mit 1 % über dem Landesbankdiskontsatz, jedoch mit mindestens 5 % zu verzinsen sind. Herr Kurt Wegener kann das Guthaben auch früher ganz oder teilweise zur Auszahlung bringen.

§ 10

Schiedsgericht.

- (1) Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern – auch nach deren Ausscheiden – ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Wenn die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen ernannt.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll nach dem geltenden materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit gefällt werden.

- (4) Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der im Nichteinigungsfall ebenfalls durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen bestimmt wird.
- (5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das Landgericht Gießen.

